

Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat

I.

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Bornheim wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 10 Männer vertreten.

II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10. April 2019 den von der Wählergruppe Steingaß eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

Lfd. Nr.	Nachname Vorname	Geburtsjahr Geschlecht	Beruf Staatsangehörigkeit	Straße Wohnort
1	Steingaß Renate	1959 W	Kaufmännische Angestellte deutsch	Adresse 55237 Bornheim
2	Schwürzinger Reiner	1956 M	Maschinenbautechniker deutsch	Adresse 55237 Bornheim
3	Schoenfeld Friedel	1962 M	Diplom-Oenologe deutsch	Adresse 55237 Bornheim
4	Dr. Scholl Helmut	1955 M	Dozent deutsch	Adresse 55237 Bornheim
5	Ferdinand Steffen	1973 M	Beamter deutsch	Adresse 55237 Bornheim
6	Krebs Katrin	1980 W	Betriebswirtin deutsch	Adresse 55237 Bornheim
7	Serwas Rolf	1949 M	Diplom-Ingenieur deutsch	Adresse 55237 Bornheim
8	Dechent-Höbel Heike	1957 W	Bankkauffrau deutsch	Adresse 55237 Bornheim

9	Mayer-Haag Rabea	1986 W	Marketing-Referentin <i>deutsch</i>	Adresse 55237 Bornheim
10	Zimmer Heinrich-Günter	1952 M	Winzer i. R. <i>deutsch</i>	Adresse 55237 Bornheim
11	Krause Detlef	1952 M	Informatiker i. R. <i>deutsch</i>	Adresse 55237 Bornheim
12	Hallmann Thomas	1955 M	Diplom-Agraringenieur <i>deutsch</i>	Adresse 55237 Bornheim
13	Koehler Stefanie	1970 W	Hochschullehrerin <i>deutsch</i>	Adresse 55237 Bornheim
14	Leßmann Angela	1975 W	Logopädin <i>deutsch</i>	Adresse 55237 Bornheim
15	Matheis Axel	1966 M	Krankenpfleger <i>deutsch</i>	Adresse 55237 Bornheim
16	Stanke Daniela	1972 W	Diplom-Pädagogin <i>deutsch</i>	Adresse 55237 Bornheim
17	Zühlsdorf Dustin	2000 M	Schüler <i>deutsch</i>	Adresse 55237 Bornheim
18	Amstad Steffen	1966 M	Diplom-Ingenieur <i>deutsch</i>	Adresse 55237 Bornheim
19	Brack Laura	1995 W	Medizinisch-technische Angestellte <i>deutsch</i>	Adresse 55237 Bornheim
20	Kayser Elmar	1957 M	Postbeamter <i>deutsch</i>	Adresse 55237 Bornheim
21	Kreisel Sebastian	1975 M	Realschullehrer <i>deutsch</i>	Adresse 55237 Bornheim
22	Kruger Gerda	1962 W	Betriebssekretärin <i>deutsch</i>	Adresse 55237 Bornheim
23	Mussel Manuela	1963 W	Kaufmännische Angestellte <i>deutsch</i>	Adresse 55237 Bornheim
24	Weber Irina	1973 W	Betriebswirtin <i>deutsch</i>	Adresse 55237 Bornheim

Aufgrund des Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Absatz 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Absatz 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Absatz 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Absatz 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Absatz 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Absatz 2 Satz 4 KWG).

III.

Die Wählerinnen und Wähler können am Wahltag nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht im Wahlraum ausüben (§ 3 Absatz 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Absatz 3 und § 33 Absatz 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler einen amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er dies wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Absatz 2 und § 33 Absatz 4 KWG).

Bornheim, den 11. April 2019

Gemeindewahlleiter

gez. Steffen Ferdinand